

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 101 (2004)
Heft: 5

Artikel: Notfall-Unterstützungsanzeigen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch keinen nationalen Dialog mehr. Dabei brauchen wir nationale Richtlinien in unserem kleinräumigen Land und zwar unabhängig davon, ob sie von der Skos, einer kantonalen Direktorenkonferenz, einem Bundesamt oder vom Bundesgericht kommen.

Nicht nur, weil jede andere Lösung quer zu den gesellschaftlichen Entwicklungen einer von Mobilität geprägten Zeit liegt, sondern auch, weil die Existenzsicherung als Grundrecht nicht in die Beliebigkeit finanzpolitischer Tages-situation gestellt werden kann. So denkt niemand daran, die Kinder in die Schulen der Nachbarkantone abzuschieben, nur weil die Steuererträge sinken. Wirksame Armutsbekämpfung – und um die geht es in der Sozialhilfe – kann nur geleistet werden, wenn die Einhaltung von Standards von allen mitgetragen wird. Ein unkoordiniertes Absenken der Leistungsniveaus würde zu einer Abwärtsspi-

rale führen, und zu einem Wettbewerb der schlechten Lösungen.

Brücken bauen

Die Skos hat sich als Verband definiert, der Brücken baut. Mit diesem Anspruch bin auch ich vor fünf Jahren als Präsident angetreten: Brücken bauen zwischen Kantonen und Gemeinden, zwischen Bund und Kantonen, zwischen den Landesteilen, zwischen öffentlichen und privaten Institutionen. Unser Vorstand ist Ausdruck für diese Vielfalt. Er ist wie kein anderes Gremium ein Ort, wo nationale Integration stattfinden kann. Die Voraussetzungen sind also nicht schlecht, aber wir müssen die Chance nutzen und wir alle müssen dazu einen Beitrag leisten.

Walter Schmid, Präsident Skos

Notfall-Unterstützungsanzeigen

Der Vorstand der Skos hat am 1. April einen Beschluss zum Zeitpunkt der Notfallunterstützungsanzeigen gefasst. Dabei geht es in erster Linie um die Zusammenarbeit zwischen dem Aufenthaltskanton und dem Wohnkanton in medizinischen Notfällen im Falle einer bedürftigen Person.

Gemäss Artikel 30 ZUG muss der Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen oder eine Bedürftige im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Kosten-Erstattung verlangt, den Unterstützungsfall sobald als möglich an-

zeigen. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist der Heimatkanton zu informieren.

Notfallanzeigen erfolgen oft, wenn jemand als medizinischer Notfall behandelt werden muss und unklar ist, ob und von wem die anfallenden Kosten übernommen werden. Dies geschieht vorsorglich, auch wenn unklar ist, ob in diesem fall die Sozialhilfe beansprucht werden kann. Als folge werden viele Notfallanzeigen weitergeleitet, obwohl nur für einen kleinen Teil davon Rechnung gestellt werden kann.

Rechtlich sollen aber nur Notfallunterstützungen gemeldet werden, die die Sozialhilfe betreffen. Darauf weist bereits der Wortlaut von Artikel 30, der von «Unterstützung und Unterstützungsfall» spricht. Deshalb wird diesem Artikel entsprochen, wenn nach einem definitiven Feststellen einer nötigen Unterstützung der Fall an den Wohn- oder Heimatkanton gemeldet wird. Zuerst muss abgeklärt werden, ob Versicherungen etc. den medizinischen Notfall abdecken. Erst wenn Leistungen der Sozialhilfe tatsächlich benötigt werden, muss der Fall gemeldet werden.

Vereinfachung des Aufwandes

Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, wird vom Skos-Vorstand folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Der Aufenthaltskanton hat dem Wohnkanton eine Unterstützungsanzeige in Notfällen aufgrund von Art. 30 ZUG erst dann zuzustellen, wenn aufgrund eines Notfalls eine Unterstützung mittels Sozialhilfe tatsächlich erfolgen muss und somit eine Bedürftigkeit besteht.
2. Liegt zwar ein (medizinischer) Notfall vor, ist aber noch ungewiss, wer die Kosten zu übernehmen hat und ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, hat noch keine Anzeige nach Art. 30 Zug zu erfolgen.
3. Der Wohnkanton (oder gegebenenfalls der Heimatkanton) kann gegen eine Notfall-Unterstützungsanzeige, die sobald als möglich erfolgt, nachdem die Notwendigkeit einer Unterstützung mittels Sozialhilfe feststeht, keine Verspätung geltend machen.

Der Vorstand der Skos

Integrationskurse für Frauen im Thurgau und in St. Gallen

Migrantinnen lernen Deutsch

Die Integration hängt wesentlich mit dem Spracherwerb zusammen. Migrantinnen sind dabei besonders auf niederschwellige Angebote angewiesen. Im Kanton Thurgau und St. Gallen hat das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz Heks ein Angebot eingerichtet.

Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine der wichtigsten Voraussetzungen, um sich im Alltag selbstbestimmt bewegen, verständigen und handeln zu können. Viele fremdsprachigen Haus-

frauen und Mütter, die nicht arbeiten, führen ein isoliertes Leben in der Schweiz. Sie haben wenig Kontakt zur Schweizer Bevölkerung und lernen daher kaum Deutsch. Als Erziehungsbererechtigte können sie ihre Kinder in der Schule nicht unterstützen. Konventionelle Sprachkurse sind teuer und inhaltlich kaum auf die Bedürfnisse von Migrantinnen abgestimmt.

Heks *in-fra* Kreuzlingen bietet seit August 2000 Deutschkurse mit Kinderbetreuung an. Ende 2001 folgte als zusätz-